

Entsendung von Arbeitnehmern in die Russische Föderation

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1 Entsendung von Arbeitnehmern

1.1 Einreise in die Russische Föderation

- 1.1.1 Visumpflicht
- 1.1.2 Einladung
- 1.1.3 Visaformen
- 1.1.4 Migrationsrecht

1.2 Zugang zum russischen Arbeitsmarkt

1.3 Montagedienstleistungen

2 Meldepflichten und Bewilligungsverfahren

2.1 Aufenthaltserlaubnis

2.2 Arbeitsgenehmigung

- 2.2.1 Allgemeines
- 2.2.2 Allgemeine Bestimmungen
- 2.2.3 Mitarbeiter ausländischer Vertretungen
- 2.2.4 Erhalt der Quote
- 2.2.5 Benachrichtigung des Arbeitsamtes
- 2.2.6 Beantragung der Arbeitsgenehmigung für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte
- 2.2.7 Arbeitsgenehmigung (Plastikkarte)
- 2.2.8 Abschließende Prozedur
- 2.2.9 Arbeitsgenehmigung für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte

3 Arbeitsrechtliche Bestimmung

3.1 Allgemeines

3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter

3.3 Arbeitszeitregelungen

4 Steuern und Sozialversicherung

4.1 Einkommensteuer

4.2 Sozialversicherung

4.3 Umsatzsteuer

5 Anschriften

6 Literatur

1 Entsendung von Arbeitnehmern

1.1 *Einreise in die Russische Föderation*

1.1.1 **Visumpflicht**

Da zwischen der Russischen Föderation (RF) und der Bundesrepublik Deutschland eine Visumpflicht für die Ein- und Ausreise ihrer Staatsangehörigen gilt, hat jeder Deutsche in Bezug auf die Ein- und Einreise in die Russische Föderation ein Ausweisdokument und ein Einreisevisum vorzuzeigen.

Das Verfahren und die Modalitäten der Ausfertigung, Erteilung, Verlängerung und Annullierung eines Visums werden durch das Föderale Gesetz № 114-ФЗ vom 15. August 1996 „Über das Verfahren der Ausreise aus der Russischen Föderation und der Einreise in die Russische Föderation“ sowie durch die

Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 9. Juni 2003 № 335 „Über die Feststellung der Ordnung für die Festlegung der Form der Visa, des Verfahrens und der Voraussetzungen ihrer Beantragung und Erteilung, der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, ihrer Wiederherstellung bei Verlust sowie des Verfahrens der Visumsannullierung“ geregelt.

Die grundlegenden Bestimmungen der russischen Gesetzgebung in Bezug auf Visa entsprechen voll und ganz dem seit dem 1. Juni 2007 geltenden Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Staatsangehörige der Russischen Föderation und für Bürger der Europäischen Union.

1.1.2 Einladung

Für den Erhalt eines Visums braucht der ausländische Bürger eine Einladung für die Einreise in die Russische Föderation. Die Einladung kann durch folgende staatliche Stellen ausgefertigt werden:

- Außenministerium der Russischen Föderation. Das Außenministerium stellt die Einladungen für die Einreise auf Antrag von staatlichen Organen, diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen ausländischer Staaten in Russland, internationalen Organisationen und ihrer Vertretungen in Russland sowie auf Antrag von einigen anderen Organisationen aus,
- Föderaler Migrationsdienst Russlands (Федеральная миграционная служба, ФМС) und dessen regionale Abteilungen. Der Föderale Migrationsdienst Russlands stellt die Einladungen für die Einreise auf Antrag von Organen der kommunalen Selbstverwaltung, juristischen Personen sowie auf Antrag von ständig in Russland lebenden ausländischen Staatsangehörigen (d. h. die im Besitz einer „Aufenthaltsgenehmigung“ sind) aus.

Wegen einer Einladung kann sich jeder Bürger der Russischen Föderation, ein ausländischer Staatsangehöriger, der ständig auf dem Gebiet der Russischen Föderation (d. h. mit einer „Aufenthaltsgenehmigung“) wohnt sowie eine juristische Person an die zuständigen Stellen wenden. Um sich an den Föderalen Migrationsdienst wegen Einladungen für die Einreise ausländischer Staatsangehörigen wenden zu können, muss sich die einladende juristische Person im Föderalen Migrationsdienst oder in einer seiner regionalen Niederlassungen anmelden. Das Anmeldeverfahren einer juristischen Person wird durch die Verwaltungsanordnung des föderalen Migrationsdienstes der Russischen Föderation № 390 vom 30. November 2012 „Über die Feststellung der Regeln für die Ausstellung von Einladungen für die Einreise ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser in die Russische Föderation“ festgelegt.

Die den ausländischen Staatsangehörigen einladende Seite hat nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung das materielle und medizinische Wohlergehen des ausländischen Staatsangehörigen für die Dauer dessen gesamten Aufenthalts in der Russischen Föderation zu gewährleisten. Dafür hat die gastgebende Seite bei der Antragstellung ein einschlägiges Garantieschreiben zur Verfügung zu stellen.

1.1.3 Visaformen

Ein ausländischer Staatsangehöriger, der in die Russische Föderation dienstlich einreist, erhält ein reguläres Geschäftsvisum (ОД). Ein solches Visum kann ein Einmal- oder Zweimal-Visum sein, das für eine Frist von bis zu drei Monaten erteilt wird, oder ein Mehrfach-Visum, das für eine Frist von bis zu einem Jahr erteilt wird unter Begrenzung des Aufenthalts im Gebiet der Russischen Föderation auf zwei Mal 90 Tage, die nicht unmittelbar aufeinanderfolgend liegen dürfen. Solche Visa werden an ausländische Geschäftsleute, an Ausländer, die nach Russland zu Montage- und Instandhaltungsarbeiten an durch ausländische Organisationen gelieferten Anlagen oder Maschinen einreisen, an Fahrer im regelmäßigen Personen- und Güterverkehr, an Ausländer, die zur medizinischen Behandlung eintreffen, an Ausländer, die zum Halten von Vorlesungen an den Bildungseinrichtungen der Russischen Föderation einreisen, sowie an begleitende Familienmitglieder der oben genannten Kategorien ausländischer Staatsangehöriger erteilt;

Ein ausländischer Staatsangehöriger, der in die Russische Föderation mit dem Ziel einreist, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, erhält ein reguläres Arbeitsvisum (OP). Die Gültigkeitsdauer des Visums beträgt 3 Monate. Nach der Einreise nach Russland kann der ausländische Staatsangehörige innerhalb dieser drei Monate das Visum für die Dauer der Arbeitsgenehmigung verlängern, aber nicht länger als für 1 Jahr. Ein solches Visum erhalten ausländische Beschäftigte russischer Firmen, ausländische Mitarbeiter von Vertretungen ausländischer Firmen in Russland, Lehrpersonal an Schulen und Hochschulen sowie die sie begleitenden Familienangehörigen;

Beispielhafte Beschreibung des Verfahrens für ein Arbeitsvisum: <http://www.visahouse.com/ger/work-visa-procedure.asp>

1.1.4 Migrationsrecht

Arbeits- und Geschäftsvisa

Ein ausländischer Staatsbürger, der auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation mit einem Geschäfts- oder Arbeitsvisum eintrifft (d. h. unter dem Status des zeitweiligen Aufenthalts), ist verpflichtet, sich am Ort seines Aufenthaltes anzumelden. Die staatliche Behörde, die mit der Migrationserfassung befasst ist, ist der Föderale Migrationsdienst Russlands sowie dessen territoriale Behörden (Verwaltungen) vor Ort. Ferner werden bestimmte mittelbare Kompetenzen in Bezug auf die Migrationsregistrierung den Poststellen und Hotels zugewiesen. Maßgeblich ist das Migrationsgesetz vom 18. Juli 2006 № 109-FZ (109-ФЗ) sowie das Gesetz „Über die Änderung bestimmter Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“ № 42-FZ (42-ФЗ) vom 20. März 2011), deutschsprachige Anwendungshinweise: www.visahouse.com/ger/howtoregister.asp

Nach Maßgabe der Rechtsnormen soll der ausländische Staatsbürger innerhalb von sieben (zuvor drei, verlängert durch Regierungserlass Nr. 654 vom 4. August 2011) Werktagen nach Ankunft am Ort seines Aufenthaltes als Migrant erfasst werden. Die Vornahme dieser Handlung wird der so genannten „einladenden Seite“ auferlegt. Wenn der ausländische Staatsbürger in einem Hotel wohnt, nimmt die Anmeldung zur Migrationserfassung die Hoteladministration im Laufe eines Tages vor.

Hochqualifizierte Fachkräfte sowie deren Familien müssen sich innerhalb von 90 Tagen ab Einreise nicht registrieren. Nach Ablauf der 90 Tage gilt für sie die reguläre Frist von sieben Werktagen für die Registrierung bei der lokalen Behörde des Föderalen Migrationsdienstes.

1.2 Zugang zum russischen Arbeitsmarkt

Einstellung ausländischer Arbeitnehmer

Grundsätzlich benötigen Ausländer eine spezielle Erlaubnis für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation. Nach dem Ausländergesetz ist eine Arbeitserlaubnis sowohl bei Beschäftigung auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstleistungsvertrages als auch bei einer Tätigkeit als selbständiger Unternehmer erforderlich.

Die Mitarbeiter ausländischer Repräsentanzen sind zukünftig vollständig von der Beantragung von Arbeitsgenehmigungen befreit. (Vereinfachung Migrationsgesetzgebung ab 2011, siehe auch Punkt 2.2.9 „Beschäftigung hochqualifizierte ausländische Fachkräfte“)

1.3 Montagedienstleistungen

Lieferungen von Anlagen nach Russland mit einer damit verbundenen Montage bzw. sonstigen Dienstleistungen vor Ort kommen in den verschiedensten Formen vor – wesentliche Faktoren sind Liefergegenstand, Art der Montagetätigkeit in Russland und Dauer der Arbeiten vor Ort. Je nach Lieferungs- und Leistungsgegenstand und den beteiligten Unternehmen können verschiedene rechtliche und steuerliche Fragen entstehen, die bei der Strukturierung und Abwicklung zu berücksichtigen sind.

Gemeinsam haben Montageprojekte meist, dass es sich um die Lieferungen, verbunden mit Montage- und Inbetriebnahmeleistungen handelt. Die lokalen Leistungen setzen Aktivitäten des Lieferanten unmittelbar in Russland voraus, häufig auch unter Einschaltung ausländischer oder lokaler Subunternehmer.

Lieferungen erfolgen in der Regel auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem ausländischen Lieferanten und dem russischen Kunden. Dies ist allerdings nicht immer der Fall. So kann es für den Kunden z. B. von Vorteil sein, Anlagen als ausländischer Gesellschafter als Sacheinlagen in das Stammkapital seiner russischen Tochtergesellschaft einzubringen. Vorteil dabei ist, dass Sacheinlagen unter gewissen Voraussetzungen vom Einfuhrzoll und der Einfuhrumsatzsteuer befreit werden können. Der lokale russische Leistungsanteil erfolgt zumeist durch den Lieferanten selbst, oder aber die Montageleistungen werden an einen Subunternehmer vergeben, so dass der Lieferant lediglich fremde Montageleistungen überwacht, aber gegenüber dem Auftraggeber trotzdem haftet.

Zu Umsatzsteuer und Steueranmeldung (siehe Punkt 4.3. Umsatzsteuer).

2 Meldepflichten und Bewilligungsverfahren

2.1 Aufenthaltserlaubnis

Genehmigung für den Aufenthalt in der Russischen Föderation

Das Ausländergesetz sieht folgende Differenzierungen der rechtlichen Formen des Aufenthaltes ausländischer Bürger in Russland und der dazu jeweils erforderlichen Genehmigungen vor:

1. zeitweiliger Aufenthalt – auf der Grundlage eines Visums mit einem entsprechenden Reisezweck,
2. zeitweiliger Wohnsitz – auf der Grundlage einer Erlaubnis zum zeitweiligen Wohnsitz,
3. ständiger Wohnsitz – auf der Grundlage einer Wohnsitzbewilligung.

1. Zeitweiliger Aufenthalt

Das Recht zum zeitweiligen Aufenthalt in Russland wird auf der Grundlage eines Visums gewährt, dessen Gültigkeit die zulässige Aufenthaltsdauer des ausländischen Bürgers bestimmt. Die Gültigkeitsdauer der Visa sowie ihr Erteilungsverfahren bestimmen sich nach dem jeweiligen Reisezweck. Die Regelungen zur Erteilung und Verlängerung eines Visums sind von dem Föderalen Gesetz Nr. 114-FZ vom 15.08.1996 "Über das Verfahren der Ausreise aus der Russischen Föderation und der Einreise in die Russische Föderation" sowie von der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 335 vom 09.06.2003 "Über die Feststellung der Ordnung für die Festlegung der Form der Visa, des Verfahrens und der Voraussetzungen ihrer Beantragung und Erteilung, der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, ihrer Wiederherstellung bei Verlust sowie des Verfahrens der Visumsannullierung" erfasst.

Der ausländische Bürger ist mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums verpflichtet, die Russische Föderation zu verlassen, es sei denn, die Geltungsdauer seines Visums oder die Dauer des zeitweiligen Aufenthalts wurden am Tag des Ablaufs der Geltungsdauer des Visums verlängert oder ihm wurde ein neues Visum, eine zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung oder eine Niederlassungsbewilligung erteilt.

2. Zeitweiliger Wohnsitz

Als Grundlage für den zeitweiligen Wohnsitz eines ausländischen Bürgers in Russland gilt die Erlaubnis zum zeitweiligen Wohnsitz (Rasreschenie na vremennoje prozhivanie, разрешение на временное проживание), die für drei Jahre erteilt wird. Der Rechtsstatus des „zeitweiligen Wohnsitzes“ wurde erst durch das Ausländergesetz (Art. 6) eingeführt. Das Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis zum zeitweiligen Wohnsitz sowie der Vorbereitung der dafür erforderlichen Unterlagen ist ausführlich in der Regierungsverordnung Nr. 789 vom 01.11.2002 "Über die Feststellung der Vorschrift über die Erteilung der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis an ausländische Bürger und Staatenlose" geregelt.

Die Erlaubnisse zum zeitweiligen Wohnsitz werden im Rahmen einer jährlich durch die Regierung der Russischen Föderation für jedes Subjekt der Russischen Föderation bestimmten Quote erteilt.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum zeitweiligen Wohnsitz wird vom Ausländer persönlich bei der örtlichen Behörde des Föderalen Migrationsdienstes Russlands oder, wenn sich der ausländische Staatsbürger in dem Staat seines ständigen Aufenthaltes aufhält, bei der diplomatischen Vertretung oder der Konsulareinrichtung der Russischen Föderation im Ausland eingereicht.

3. Ständiger Wohnsitz

Das Recht zum ständigen Wohnsitz in Russland wird mit einer sog. Wohnnerlaubnis (vid na zhitel'stvo, вид на жительство) gewährt, deren Geltungsdauer fünf Jahre beträgt und die unbegrenzt oft verlängert werden kann. Als obligatorische Voraussetzung für die Erlangung einer Wohnnerlaubnis gilt der vorherige zeitweilige Wohnsitz in Russland für mindestens ein Jahr auf der Grundlage einer Erlaubnis zum zeitweiligen Wohnsitz. Dabei muss der Antrag spätestens sechs Monate vor Ablauf der Erlaubnis zum zeitweiligen Wohnsitz gestellt werden.

2.2 Arbeitsgenehmigung

2.2.1 Allgemeines

Nach dem Ausländergesetz ist ausländischen Staatsangehörigen eine Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der RF erst gestattet, nachdem dem Arbeitgeber eine Genehmigung für die Beschäftigung (разрешение на привлечение и использование иностранных работников) und den Einsatz ausländischer Arbeitnehmer erteilt wurde. Außerdem muss der ausländische Arbeitnehmer eine (individuelle) Arbeitserlaubnis (разрешение на работу) erhalten haben.

Dieses Verfahren gilt nicht (siehe Ausländergesetz Artikel 13 „Erwerbstätigkeit ausländischer Bürger“, Punkt 4., Unterpunkte 1 ff)

- für ausländische Staatsbürger als Mitarbeiter diplomatischer und konsularischer Vertretungen ausländischer Staaten in der RF, Mitarbeiter internationaler Organisationen, in der RF akkreditierte Journalisten
- oder für Mitarbeiter ausländischer juristischer Personen (Hersteller oder Lieferanten), die Montagearbeiten ausführen, Service- und Garantiedienstleistungen erbringen sowie Reparaturen nach Ablauf der Garantiefrist an in die RF eingeführten Ausrüstungsgegenständen durchführen (Artikel 13, Punkt 4., Unterpunkt 4)).

Die Ausstellung der für die Erwerbstätigkeit von Ausländern in der RF erforderlichen Unterlagen kann man in vier Etappen aufteilen:

- Erhalt der Genehmigung für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber
- Erhalt der Arbeitserlaubnis für den ausländischen Staatsbürger durch den Arbeitgeber
- Ausstellung der Einladung für die Einreise des ausländischen Arbeitnehmers in die RF durch den Arbeitgeber
- Erhalt eines Einreisevisums durch den ausländischen Arbeitnehmer zur Ausübung von Erwerbstätigkeit in der RF (Arbeitsvisum)

2.2.2 Allgemeine Bestimmungen

Die Pflicht des Arbeitgebers, für seinen ausländischen Arbeitnehmer eine Arbeitsgenehmigung zu besorgen, wurde durch Artikel 13.2 des Föderalen Gesetzes 115-FZ / № 115-ФЗ (Ausländergesetz) vom 25. Juli 2002 geregelt.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes versteht man unter Erwerbstätigkeit eines Ausländers die Beschäftigung eines ausländischen Staatsbürgers auf dem Territorium der Russischen Föderation auf Grund eines Arbeitsvertrages oder eines zivilrechtlichen Vertrags zur Ausführung von Arbeiten (Erbringen von Dienstleistungen). Für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, für den Ausländer eine Arbeitsgenehmigung ausfertigen zu lassen, die dessen Berechtigung auf die Ausübung der Erwerbstätigkeit bestätigt. Der Arbeitgeber braucht in diesem Zusammenhang

eine Genehmigung zur Hinzuziehung und zum Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, das ihn berechtigt, die ausländischen Staatsbürger als Arbeitnehmer zu beschäftigen. Erst nach dem Erhalt dieser Dokumente ist der ausländische Staatsbürger berechtigt, ein Arbeitsvisum zu erhalten, mit dem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag zu schließen und die Arbeit aufzunehmen.

Das staatliche Organ, das für das Ausstellungsverfahren der Arbeitsgenehmigung zuständig ist, ist der Föderale Migrationsdienst Russlands.

Ohne eine Arbeitsgenehmigung erlangen zu müssen, dürfen auf dem Territorium der Russischen Föderation folgende ausländische Staatsbürger arbeiten:

- ausländische Staatsbürger, die sich auf dem Territorium der Russischen Föderation befristet oder unbefristet aufhalten, d. h. die im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis („разрешение на временное проживание“, die Freistellung gilt für das Gebiet – Föderationssubjekt - der RF, für das der befristete Aufenthalt genehmigt ist) oder einer Aufenthaltsberechtigung („вид на жительство“, territorial uneingeschränkt) sind,
- Angestellte diplomatischer Vertretungen, Angestellte von konsularischen Einrichtungen ausländischer Staaten in der Russischen Föderation, Angestellte internationaler Organisationen sowie private Hausangestellte dieser Personengruppen,
- Mitarbeiter ausländischer juristischer Personen, die Montage-, Instandhaltungs- und Garantearbeiten sowie Reparaturen an der in die Russische Föderation gelieferten technischen Ausrüstung nach dem Ablauf der Garantiezeit ausführen,
- sowie weitere Personenkreise (akkreditierte Journalisten, bestimmte Schüler und Studenten oder Lehrkräfte

2.2.3 Mitarbeiter ausländischer Vertretungen

Die Frage der Arbeitsgenehmigung für ausländische Mitarbeiter russischer Vertretungen und Niederlassungen ausländischer Gesellschaften ist in der russischen Rechtspraxis unklar. So wird im Schreiben des Justizministeriums der RF vom 09. März 2000 № 1596-EC „Über die Prüfungsergebnisse der Anfrage des Handelsministeriums der RF“ mitgeteilt, dass russische Vertretungen ausländischer Gesellschaften für ihre ausländischen Mitarbeiter keine Arbeitgeber sind (als Arbeitgeber tritt für solche Mitarbeiter in der Regel die Muttergesellschaft mit dem Sitz im Ausland auf).

Folglich brauchen sie keine Bestätigung ihres Rechtes zur Ausübung der Erwerbstätigkeit. Dieses Dokument (das keine Rechtskraft besitzt) und der ungenaue Standpunkt des Föderalen Migrationsdienstes in dieser Frage und die gängige Praxis einer vereinfachten Visumserteilung für Vertretungen ausländischer Gesellschaften seitens der akkreditierenden Stellen (wie z. B. die Handels- und Industriekammer der RF, die Staatliche Registrierungskammer der RF) waren der Grund dafür, dass ein bedeutender Teil von Vertretungen ausländischer Gesellschaften für ihre ausländischen Mitarbeiter keine Arbeitsgenehmigung beantragten. Allerdings muss betont werden, dass im Art. 13 des Gesetzes „Über die Rechtslage ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation“ unter den Kategorien ausländischer Mitarbeiter, die von der Pflicht, Arbeitsgenehmigung zu beantragen freigestellt sind, die Mitarbeiter russischer Vertretungen und Niederlassungen ausländischer Gesellschaften nicht aufgezählt sind. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, für ausländische Mitarbeiter dieser Organisationen eine Arbeitsgenehmigung zu beantragen.

2.2.4 Erhalt der Quote

Die Gesellschaft, die einen ausländischen Mitarbeiter anstellen will, muss vor allem an der Quotenverteilung für ausländische Arbeitnehmer teilnehmen. Dieses Verfahren erfolgt nach der Regierungsanordnung der RF vom 22. Dezember 2006 № 783 „Regelung zur Ermittlung des Bedarfs an ausländischen Mitarbeitern und Ermittlung der Quoten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausländischer Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Russischen Föderation durch die staatlichen Behörden“

(Wortlaut der Anordnung in russischer Fassung unter: <http://www.rg.ru/2006/12/31/kvoty-dok.html>). Dementsprechend hat die Firma, die einen ausländischen Mitarbeiter beschäftigen möchte, ihren Antrag für eine Quote bis zum 1. Mai des Vorjahres zu stellen.

Durch die obige Anordnung № 783 ist die Möglichkeit vorgesehen, eine Quote während des laufenden Jahres für diejenigen Arbeitgeber zu erhalten, die es nicht schafften, den Antrag bis zum 1. Mai zu stellen oder wenn der Bedarf an einem ausländischen Arbeitnehmer unvorhergesehen entstanden ist. Zu diesem Zweck führt die Regierung der RF die Korrektur der Quote.

Bei der Antragstellung für die Quote durch den Arbeitgeber muss auch berücksichtigt werden, dass das Ministerium für Gesundheitswesen und Soziales jährlich einen Beschluss zur Freistellung einer Reihe hoch qualifizierter Berufe von der Quotierung veröffentlicht. Dieses Dokument beinhaltet das Verzeichnis derjenigen Berufe, für die ein ausländischer Arbeitnehmer die Arbeitsgenehmigung zu jeder Zeit des Jahres unabhängig davon erhalten kann, ob der Arbeitgeber den Antrag für die Quote eingereicht hat oder nicht. Das betrifft in erster Linie Vorstände und Geschäftsführer von Betrieben und Organisationen. (Zur Neuregelung für hochqualifizierte ausländische Arbeitskräfte siehe Punkt 2.2.9)

Die Stelle, die die Quotenanträge in Moskau sammelt, ist die staatliche Einrichtung „Das Moskauer Zentrum für Arbeitsaustausch“ (<http://www.migrakvota.gov.ru/>).

2.2.5 Benachrichtigung des Arbeitsamtes

Zur Beantragung der Arbeitsgenehmigung wendet sich der Arbeitgeber an das regionale Arbeitsamt mit einer Erklärung über vorhandene vakante Arbeitsstellen für die ausländische Arbeitnehmer eingestellt werden sollen. Da inländische Arbeitskräfte bevorzugt eingestellt werden sollen, schlägt das Arbeitsamt dem Arbeitgeber die in der Datenbank des Amtes erfassten russischen Bewerber vor und der Arbeitgeber hat, sofern diese Bewerber sich bei ihm melden, ihre Kandidaturen zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen. Die Anfragen an das Arbeitsamt muss der Arbeitgeber spätestens einen Monat vor der Beantragung des Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte bei den Organen des Föderalen Migrationsdienstes richten.

2.2.6 Beantragung der Arbeitsgenehmigung für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte

Innerhalb eines Monats nach der Antragstellung bei den regionalen Behörden des Beschäftigungsdienstes kann der Arbeitnehmer sich an die regionale Stelle des Föderalen Migrationsdienstes wenden, wofür zwei Dokumentensammlungen notwendig sind:

- die Genehmigung für den Einsatz ausländischer Arbeitnehmer und
- die Arbeitsgenehmigung (eine Plastikkarte) zu erlangen.

Die erste Dokumentensammlung ist zur Erlangung der Genehmigung für den Einsatz ausländischer Arbeitnehmer erforderlich, eines Dokuments, das den Arbeitgeber berechtigt, ausländische Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2.2.7 Arbeitsgenehmigung (Plastikkarte)

Nach dem Erlangen der allgemeinen Genehmigung für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte hat der Arbeitgeber an die jeweilige Stelle des Migrationsdienstes die zweite Dokumentensammlung einzureichen, um die Arbeitsgenehmigung für jeden einzelnen ausländischen Arbeitnehmer zu erhalten. Solche Arbeitsgenehmigungen werden in Form von personenbezogenen Plastikkarten ausgestellt.

2.2.8 Abschließende Prozedur

Nachdem der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter die Arbeitsgenehmigungen erhalten hat, muss er eine Reihe von staatlichen Stellen über die Anstellung eines ausländischen Staatsbürgers benachrichtigen. Die jeweiligen Benachrichtigungen werden an folgende Stellen gerichtet:

- Das regionale Arbeitsamt – innerhalb von 30 Tagen vom Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags an. Die Form der Benachrichtigung wurde durch den gemeinsamen Beschluss des Ministeriums für Gesundheitswesen und Soziales № 670 und des Föderalen Migrationsdienstes № 421 vom 26.10.2007 festgelegt.
- Die staatliche Arbeitsinspektion - innerhalb von 30 Tagen vom Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags an. Die Form der Benachrichtigung wurde durch den Beschluss des Ministeriums für Gesundheitswesen und Soziales № 610H vom 30.10.2008 festgelegt.
- Die Steuerbehörden (Finanzamt) - innerhalb von zehn Tagen vom Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags an. Die Form der Benachrichtigung wurde durch das Schreiben des Bundessteuerdienstes № ГИ-6-04/676a vom 24.08.2007 festgelegt.

Nach der Ausstellung der Arbeitsgenehmigung für den ausländischen Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber berechtigt, für diesen die Einladung für die Einreise in die Russische Föderation zum Zweck der Ausübung der Erwerbstätigkeit sowie das Arbeitsvisum ausfertigen zu lassen.

2.2.9 Arbeitsgenehmigung für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte (hochqualifizierte Spezialisten)

Ab 1. Juli 2010 traten die Änderungen des föderalen Gesetzes „Über den rechtlichen Status ausländischer Bürger in der Russischen Föderation“ in Kraft. Diese Änderungen betreffen die Liberalisierung und Vereinfachung der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für ausländische Fachkräfte mit hoher Qualifikation.

Das Gesetz legt fest, wer zu dieser Kategorie zählt: „Ausländische Bürger mit Arbeitserfahrung, Fähigkeiten und Leistungen in bestimmten Tätigkeitsbereichen, denen für ihre Tätigkeiten in der Russischen Föderation ein Jahresgehalt in Höhe von zwei Millionen Rubel oder mehr gezahlt wird“ (ca. 32.800 Euro, Wechselkurs per 16.06.2015: 1 Euro = 60,889 Rubel)

In der Praxis ist die Höhe des Gehalts ausschlaggebend, die besonderen Arbeitserfahrungen, Fähigkeiten oder Leistungen des hochqualifizierten Spezialisten werden ab diesem Mindestgehalt vorausgesetzt.

Änderungen zum Föderalen Gesetz „Über die rechtliche Stellung von Ausländern in der Russischen Föderation“ zu Folge, die am 24. April 2015 in Kraft traten, beträgt das Gehalt (die Vergütung) um als hochqualifizierter Spezialist anerkannt zu werden, mindestens 167.000 Rubel pro Monat; zuvor wurde das Jahresgehalt zu Grunde gelegt. Bei Unterbrechung der Arbeitstätigkeit durch Krankheit, unbezahltem Urlaub oder wenn aus anderen Gründen das Gehalt nicht ausbezahlt wird, muss die Höhe des Gehalts für die Berichtsperiode (Quartal) das Dreifache des gesetzlich vorgeschriebenen Gehalts betragen.

Die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen und Einladungen für die Einreise in die Russische Föderation zur Arbeitstätigkeit wird ohne Berücksichtigung der festgelegten Jahresquote gewährt.

Für die hoch qualifizierten Spezialisten wird die Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung bis zu drei Jahren verlängert. Arbeitsvisa für ausländische Mitarbeiter aus visapflichtigen Ländern werden auch weiterhin nur für ein Jahr erteilt, können aber verlängert werden.

Neben den hochqualifizierten ausländischen Spezialisten bleiben diejenigen Berufe quotenbefreit, die auch bisher schon von der Quote befreit waren. Hochqualifizierte Ausländer können künftig Aufenthaltserlaubnisse für Familienmitglieder für die Dauer des Arbeitsverhältnisses in Russland beantragen. Die Arbeitsgenehmigung kann jetzt gleichzeitig für mehrere Subjekte der Russischen Föderation erteilt werden, in denen der Arbeitgeber vertreten ist. Hochqualifizierte Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes müssen künftig keine Ausbildungszeugnisse und medizinische Gutachten mehr vorlegen.

Wer den Status einer hochqualifizierten Fachkraft besitzt, kann im vereinfachten Verfahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Hierfür ist die vorherige Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich, jedoch muss die Fachkraft über eine Arbeitserlaubnis verfügen. Mit der Niederlassungserlaubnis darf die Fachkraft parallel zur Hauptbeschäftigung (auf Grundlage der Arbeitserlaubnis) Nebentätigkeiten für andere Arbeitgeber ausüben, ohne hierfür eine zweite Arbeitsgenehmigung einholen zu müssen.

3 Arbeitsrechtliche Bestimmung

3.1 Allgemeines

Das russische Arbeitsrecht gilt für sämtliche Arbeitnehmer, die in Russland arbeiten, also unter Umständen auch ausländische Mitarbeiter die in Russland für Tochtergesellschaften, Repräsentanzen oder Filialen tätig werden. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmeregelungen. Keine Anwendung findet das Arbeitsgesetzbuch (ArbGB) jedoch auf Aufsichtsräte juristischer Personen und Personen, die auf Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages tätig sind. Beim Abschluss von zivilrechtlichen Verträgen ist allerdings Vorsicht geboten, da diese gerichtlich in Arbeitsverträge umgedeutet werden können.

Das ArbGB findet auch auf die Geschäftsführer – nach russischer Terminologie „Generaldirektoren“ – russischer Unternehmen Anwendung, wobei in Kapitel 43 ArbGB Sondervorschriften enthalten sind.

3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter

Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatslöhne in Russland

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|---------------------------------------|--------|--------|--------|--------|
| nominal (in Rubel) | 26.986 | 30.305 | 32.600 | 35.730 |
| nominal (in Euro) | 645 | 644 | 646 | 496 |
| nominale Veränderung (Rubel, in %) | 13,9 | 12,3 | 9,4 | 9,6 |

Durchschnittliche Bruttomonatslöhne 2014 in Rubel, nach Regionen:

Hauptstadt (Moskau) 59.338

Hochlohnregion (Ferner Osten) 39.446

Niedriglohnregion (Nordkaukasus) 20.699

Durchschnittskurse: 2012: 1 Euro = 39,91 Rubel; 2013: 1 Euro = 42,26 Rubel; 2014: 1 Euro = 50,25 Rubel; 16 Juni 2015: 1 Euro = 60,889 Rubel

(Quelle: Europäische Zentralbank, www.ecb.europa.eu)

Die von der Personalagentur Antal Russia in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer durchgeführte Arbeitsmarktstudie 2014-2015 ergibt Bruttomonatsgrundgehälter (in Rubel) zum Beispiel für

- Leiter einer Repräsentanz: durchschnittliches Minimum 175.000; durchschnittliches Maximum 580.000
- Generaldirektor (kleine und mittlere Unternehmen): durchschnittliches Minimum 280.000; durchschnittliches Maximum 625.000.

Die Studie zeigt für zahlreiche Positionen Differenzierungen in Branchen und nach Funktionen auf.

3.3 Arbeitszeitregelungen

Die festgelegte Regelarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche.

Die gesetzlichen Feiertage sind in Artikel 112 ArbGB geregelt.

1.-5. Januar Neujahr

7. Januar Weihnachten

23. Februar Tag der Vaterlandsverteidiger

8. März Internationaler Frauentag

1. Mai Tag der Arbeit und Frühlingstag

9. Mai Tag des Sieges

12. Juni Tag der Unabhängigkeit

4. November Tag der Versöhnung

Fällt der Feiertag auf einen arbeitsfreien Tag, so ist der nächste Arbeitstag arbeitsfrei.

Jedem Arbeitnehmer stehen mindestens 28 Kalendertage bezahlter Urlaub im Kalenderjahr zu.

4 Steuern und Sozialversicherung

4.1 Einkommensteuer

Die russische Einkommensteuer fällt auf die Vergütung und sonstige Zahlungen an, die eine natürliche Person für die Erfüllung ihrer dienstlichen oder anderer Verpflichtungen für ausgeführte Arbeiten oder erbrachte Dienstleistungen in Russland erhält. Der Steuersatz hängt dabei vom steuerlichen Status der Person ab, die die Einkünfte erhält.

Eine Person ist nach Art. 207 Abs. 2 Steuergesetzbuch (SteuerGB) ein russischer „Steuerresident“, wenn sie sich mindestens 183 Kalendertage innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten in Russland aufhält. Als Steuerresident unterliegt das Welteinkommen der russischen Einkommensteuer. Der ordentliche Steuersatz der Einkommensteuer beträgt für einen russischen Steuerresidenten 13 % und für einen Nichtresidenten 30 %.

So darf nach Art. 15 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) die Vergütung, die eine in Österreich bzw. Deutschland ansässige Person für eine in Russland ausgeübte, unselbständige Arbeit bezieht, nur in Österreich bzw. Deutschland besteuert werden, wenn alle unten angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Empfänger hält sich in Russland insgesamt nicht länger als 183 Tage während eines 12-Monatszeitraums auf und
- die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Russland ansässig ist und
- die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Geschäftseinrichtung in Russland getragen.

Folglich kann die oben genannte Regelung nur dann einschlägig sein, wenn (1) das deutsche Stammhaus keine Kosten für Gehälter der Mitarbeiter als Aufwendungen bei der Gewinnsteuerermittlung der russischen Betriebsstätte geltend macht, und (2) wenn sich die Mitarbeiter vom Stammhaus weniger als 183 Tage in Russland aufhalten.

Nach den zum 1. Juli 2010 eingeführten Änderungen (siehe Punkt 2.2.9 „Arbeitsgenehmigung für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte“) gelten ausländische Mitarbeiter vom ersten Arbeitstag als Steuerinländer, wenn der Arbeitsvertrag eine Arbeitsdauer von mindestens 183 Tagen vorsieht.

4.2 Sozialversicherung

Grundsätzlich unterliegen die Gehälter von Mitarbeiter in Russland verschiedenen Sozialbeiträgen. Die Sozialbeiträge sind allein von den Unternehmen zu tragen. Am 1. Januar 2010 wurde ein neues Sozialversicherungssystem eingeführt, das die „Einheitliche Sozialsteuer“ ablöst. Es gibt nunmehr folgende Sozialbeiträge:

- Beiträge zur Rentenpflichtversicherung;
- Beiträge an den Sozialversicherungsfonds;
- Beiträge an den Medizinversicherungsfonds und den territorialen Medizinversicherungsfonds.

Das Föderale Gesetz Nr. 379-FZ (379- Φ3) sieht Änderungen bei den Sozialabgaben vor. Es trat zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Der allgemeine Beitragssatz beträgt bis zu einem Bruttoeinkommen von jährlich 711.000 Rubel (dieser Sockelbetrag wurde gemäß Regierungsverordnung für 2015 neu festgelegt) 30% der Einkünfte. Ab dieser Höhe sind für jeden weiteren Rubel Gehalt 10% abzuführen. Der ermäßigte Beitragssatz gilt für Kleinunternehmen, die das vereinfachte Besteuerungsverfahren anwenden. Hier fallen 20% des Gehalts als Beiträge an.

Neu ist seit dem 01.01.2015 die Abgabepflicht für Berufsunfähigkeits- und Mutterschaftsversicherung für Ausländer und Staatenlose, die einen Arbeitsvertrag auf dem Gebiet der Russischen Föderation mit einer Laufzeit von mindestens sechs Monaten abgeschlossen haben. Die Höhe der monatlichen Sozialversicherungsbeiträge wurde mit 1,8% vom Bruttogehalt festgelegt. Anspruch auf Leistungen besteht ab dem siebten Beitragsmonat.

Sozialbeiträge 2015 (in % der Bemessungsgrundlage)

| | |
|--|---|
| Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) | 22,0 |
| Krankenversicherung (Arbeitgeberanteil) | 5,1 |
| Abgabe für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Mutterschaftsschutz (Arbeitgeberanteil) | 2,9 |
| Arbeitslosenversicherung (Arbeitgeberanteil) | 0 |
| Sonstige Versicherungen (Arbeitgeberanteil) | 0 |
| Erläuterungen zu Beitragsbemessungsgrenzen | bis zu 711.000 Rubel Bruttojahresgehalt (22,0% + 5,1% + 2,9%), der darüber liegende Gehaltsanteil wird mit 10% versteuert |

4.3 Umsatzsteuer

Die Leistungen für Lieferung und Montage werden in Russland mit der MwSt. abgeführt. Dabei muss jede juristische Person bei der entsprechenden Steuerbehörde registriert werden. Jede Baustelle am Anfang der Arbeit wird als selbständige Abteilung der juristischen Person betrachtet. Die ausländische juristische Person, die Lieferung und Montagetätigkeit ausübt, muss bei derjenigen Steuerbehörde registriert werden in deren Zuständigkeit sich die Baustelle befindet.

Eine lokale Leistungserbringung ohne jedwede innerrussische Steueranmeldung kommt nur in Betracht, wenn die Abwicklung weniger als 30 Kalendertage beträgt und auch sonst keine Gründe für eine Anmeldung oder Registrierung des ausländischen Unternehmens in Russland vorliegen. Aber selbst bei Tätigkeiten mit einer Dauer von weniger als 30 Kalendertagen sind die Steuerbehörden zu informieren. Eine derartige Abwicklung eignet sich in aller Regel nur für sehr kurze Montageabwicklungen. Die 30 Kalendertage beziehen sich auf die Gesamtzahl der Tage, die das ausländische Unternehmen in Russland tätig wird; die Tage müssen nicht zusammenhängen, sondern können über das Jahr verteilt sein. Leider erweist sich diese Regelung in der Praxis vielfach als problematisch, da die meisten Montageaufträge nicht innerhalb dieser Frist zu erledigen sind.

Da die Steueranmeldung mit einer Reihe von Folgepflichten und Aufwand verbunden ist (z. B. der Einreichung von Steuererklärungen bei den russischen Steuerbehörden, die nur von einem russischen Buchhalter kompetent möglich ist), scheuen viele Firmen die Anmeldung, wenn die Arbeiten zwar länger dauern, aber doch relativ kurz sind und jedenfalls nicht länger als 12 Monate dauern. Dies kann aber negative Folgen und eine Haftung nach sich ziehen.



Solange das ausländische Unternehmen nicht steuerlich angemeldet ist, agiert der russische Kunde als Steueragent und behält die in der Rechnung ausgewiesenen MwSt. ein und führt diese an den russischen Fiskus ab. Eine reine steuerliche Registrierung ausschließlich für Umsatzsteuerzwecke ist in Russland nicht möglich.

5 Anschriften

5.1 Anschriften in der Russischen Föderation

Deutsch-Russische Auslandshandelskammer

Postanschrift:
c/o APK Worldwide Courier GmbH
Desenißstr. 54
22083 Hamburg
Büroanschrift:
1. Kasatschi per., 7
RF-119017 Moskva (Moskau)
Tel. 007 (495) 2344950, 2344953
Fax 007 (495) 2344951, 2344954
E-Mail: ahk@russland-ahk.de
Internet: <http://www.russland.ahk.de>

Repräsentanz des Landes Niedersachsen

1. Kasatschi pereulok Nr. 5
RF-119017 Moskva (Moskau)
Tel. 007 (495) 7304043
Fax 007 (495) 7304044
E-Mail: niedersachsen@col.ru

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation

www.mid.ru
Konsularabteilung
Elektronischer Visumantrag
<https://visa.kdmid.ru/PetitionChoice.aspx>

Föderaler Migrationsdienst (FMS)

Федеральная миграционная служба (ФМС России)
109240 г. Москва
ул. В. Радищевская, д. 4, стр. 1, кабинет 107
109240 Moskau
Ul. Werchnaja Radischschewskaja Nr. 4, Haus 1
Tel. 007 (495) 698-00-78
Fax 007 (495) 698-00-06
Internet: <http://www.fms.gov.ru>
Telefon für Ausländer: 007 (495) 623-09-40

Handbook for foreign citizens from visa entry countries

http://www.fms.gov.ru/foreign_national/pocket_guide (in englisch)

Registrierung: http://www.fms.gov.ru/government_services/migrate/index_eng.php (in englisch)

Visa-Ausstellung und –Verlängerung:

http://www.fms.gov.ru/government_services/formvisa/index_eng.php (in englisch)



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Föderaler Migrationsdienst in der Stadt Moskau

Управления Федеральной миграционной службы по городу Москве
115035 г. Москва
ул. Большая Ордынка, д. 16, стр. 4
115035 Moskau
ul. Bolschaja Ordinka, Haus 16
Internet: <http://fmsmoscow.ru>
Telefon für Ausländer: 007 (495) 238-64-00

Föderaler Migrationsdienst für St. Petersburg und den Leningrader Oblast

Управления Федеральной миграционной службы по городу Санкт-Петербургу
191028, г. Санкт-Петербург
ул. Кирочная, д.4
191028 Sankt Petersburg
u. Kirotschnaja, Haus 4
Internet: <http://www.ufms.spb.ru>
Telefon für Ausländer: 007 (812) 578-34-86, (812) 275-09-75

Föderaler Dienst für Arbeit und Beschäftigung

Federalnaja sluschba po trudu i sanjatosti
Birschewaja ploschtschad 1
109012 Moskau
Tel. 007 (495) 698-82-06
Internet: www.rostrud.ru

Arbeitsamt der Stadt Moskau

Департамент труда и занятости населения города Москвы
107078, Москва
Докучаев пер., д.12.
107078 Moskau
Dokutschaew per., Haus 12
Tel. 007 (495) 8-495-679-47-23
Internet: <http://trud.mos.ru>

Sozialversicherungsfonds der Russischen Föderation

Фонда социального страхования (ФСС РФ)
Orlikow pereulok 3a
107139 Moskau
Tel. 007 (495) 797 92 77
Fax 007 (495) 797 92 30
E-Mail: mail-fss@fss.ru
Internet: www.fss.ru

In Deutschland

Generalkonsulat der Russischen Föderation in Hamburg

Am Feenteich 20
22085 Hamburg
Tel. (040) 2295201, 2295301; Visa-Abteilung 2276380 (Bandansage russ. + deutsch: tgl. 9-12 Uhr geöffnet)
Fax (040) 2297727
Visahinweise der Botschaft: <http://russische-botschaft.de/de/consulate/visafragen/>
Visahinweise des Generalkonsulats: <http://generalkonsulat-rus-hamburg.de/devisum/index.html>



6 Literatur

Deutsch-Russische Auslandshandelskammer

1. Kasatschi per., 7

119017 Moskau

Tel. 007 (495) 2344950, 2344953

Internet: <http://russland.ahk.de>

Visaregelungen: <http://russland.ahk.de/recht/arbeiten-in-russland/visavorschriften/>

Arbeitsgenehmigungen für ausländische Mitarbeiter: <http://russland.ahk.de/recht/arbeiten-in-russland/migrationsrecht-in-der-rf/>

Rödl & Partner

Business Center LeFort

Elektrosawodskaja 27, Haus 2

107023 Moskau

Tel. 007 (495) 933-51-20

Internet: www.roedl.ru

Leitfaden zum russischen Arbeitsrecht, März 2009:

http://www.roedl.com/fileadmin/user_upload/Roedl_Russia/Broschueren_PM/deutsch/Leitfaden_Arbeitsrecht_2013_okt_de.pdf

Newsletter Russland. Neuerungen im Sozialabgabensystem 2012:

http://www.roedl.com/ru/hu/publications/newsletters/newsletterarchive/mandantenbrief/mb_russland_2011/mandantenbrief_gus_plus_februar_2012_bjulleten_sng_pljus_fevral_2012/informationen_ueber_wirtschaft_steuern_und_recht/russland_neuerungen_im_sozialabgabensystem_fuer_2012_2013.html

Beiten Burkhard Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Turchaninov per. 6/2

119034 Moskau

Tel. 007 (495) 232-96-35

Internet: www.bblaw.com

Gesetzliche Regelungen der Rechtslage für Ausländer in der Russischen Föderation (April 2015)

<http://www.beiten-burkhardt.com/index.php/de/component/attachments/download/4227>

Binetzky Brand & Partner

Ul. Arbat 54/2

119002 Moskau

Tel. 007 (495) 662-33-65

Internet: www.bbpartners.ru

Ansprechpartner: Thomas Brand

Wirtschaftsrecht und Rechtsdurchsetzung in Russland: Montageabwicklung:

http://www.bbpartners.ru/pdf/infocenterarticles/198montageabwicklung_in_russland.pdf

Germany Trade and Invest

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Auskunftsservice: Tel. (0228) 4993-214

Lohn- und Lohnnebenkosten – Russische Föderation

<https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=77758.html>



Deutsche Rentenversicherung

Arbeiten in Deutschland und im vertragslosen Ausland (3. Auflage, 2011)

www.deutsche-rentenversicherung.de, > Services, > Broschüren und mehr > Ausland

Kienbaum Consultants International Russia (ООО "Kienbaum")

Smolenskaja ploschtschad 3

122099 Moskau

Tel. 007 (495) 937 82 25

Internet: www.kienbaum.ru

Vergütungsreport Russische Föderation 2013 - Schwerpunkt Moskau

http://www4.kienbaum.de/shopweb/index.aspx?action=show_products&kategory=32

Personalagentur Antal Russia

Arbeitsmarktstudie und Gehaltsübersicht 2014-2015

<http://www.antalrussia.ru/salary-survey-2014>

Gesetze

1996

Föderales Gesetz Nr. 114-FZ / № 114-ФЗ vom 15. August 1996

„Über das Verfahren der Ausreise aus der Russischen Föderation und der Einreise in die Russische Föderation“

„О порядке выезда из Российской Федерации и въезда в Российскую Федерацию“

<http://www.rg.ru/1996/08/22/vjezd-vyezd-dok.html>

2000

Schreiben des Justizministeriums der Russischen Föderation (Министерство здравоохранения Российской Федерации) vom 9. März 2000 № 1596-EC „Über die Prüfungsergebnisse der Anfrage des Handelsministeriums der Russischen Föderation“

2001

Arbeitsgesetzbuch (ArbGB), Kodex der Russischen Föderation / Трудовой кодекс Российской Федерации Nr. 197-FZ / № 197-ФЗ vom 30. Dezember 2001

http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&link_id=2&nd=102074279

2002

Föderales Gesetz 115-FZ / № 115-ФЗ (verabschiedet 25. Juli 2002, rechtskräftig ab 1. November 2002)

„Über die Rechtslage ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation“ (= Ausländergesetz)

„О правовом положении иностранных граждан в Российской Федерации“

<http://base.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc;base=LAW;n=172573>

Regierungsverordnung Nr. 789 vom 1. November 2002 „Über die Feststellung der Vorschrift über die Erteilung der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis an ausländische Bürger und Staatenlose“

http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?doc_itself=&nd=102078692#10

2003

Anordnung der Regierung der Russischen Föderation № 335 vom 9. Juni 2003 „Über die Feststellung der Ordnung für die Festlegung der Form der Visa, des Verfahrens und der Voraussetzungen ihrer Beantragung und Erteilung, der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, ihrer Wiederherstellung bei Verlust sowie des Verfahrens der Visumsannullierung“

http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&link_id=0&nd=102081969

2006

Migrationsgesetz Nr. 109-FZ / № 109-ФЗ vom 18. Juli 2006

„О миграционном учете иностранных граждан и лиц без гражданства в Российской Федерации“

<http://www.rg.ru/2006/07/20/migracia-uchet-dok.html>

<http://www.fms.gov.ru/documentation/860/details/37042>

Regierungsanordnung № 783 vom 22. Dezember 2006 „Regelung zur Ermittlung des Bedarfs an ausländischen Mitarbeitern und Ermittlung der Quoten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausländischer Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Russischen Föderation durch die staatlichen Behörden“

2007

Schreiben des Bundessteuerdienstes № ГИ-6-04/676a vom 24.08.2007

Beschluss des Ministeriums für Gesundheitswesen und Soziales № 670 und des Föderalen Migrationsdienstes № 421 vom 26. Oktober 2007

Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Staatsangehörige der Russischen Föderation und für Bürger der Europäischen Union

Amtsblatt der Europäischen Union L 129/27 vom 17. Mai 2007

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2007:129:TOC>

2008

Beschluss des Ministeriums für Gesundheitswesen und Soziales № 610H vom 30. Oktober 2008

http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&link_id=0&nd=102126947

2011

Föderales Gesetz „Über die Änderung bestimmter Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“ Nr. 42-FZ / № 42-ФЗ vom 20. März 2011 (enthält Änderungen zum Migrationsgesetz von 2006).

<http://www.rg.ru/2006/07/20/migracia-uchet-dok.html> (in russisch),

<http://www.rg.ru/2011/03/23/migranty-site-dok.html>

Regierungserlass Nr. 654 vom 4. August 2011

http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&link_id=0&nd=102149757

2012

Verwaltungsanordnung des Föderalen Migrationsdienstes der Russischen Föderation № 390 vom 30. November 2012 „Über die Feststellung der Regeln für die Ausstellung von Einladungen für die Einreise ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser in die Russische Föderation“

<http://www.fms.gov.ru/documentation/867/details/75586/>

Föderales Gesetz Nr. 379-FZ (379-ФЗ)

„Über die Änderung bestimmter Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation für die Errichtung der Tarife der Versicherungsbeiträge zu den staatlichen ausseretatmäßigen Fonds“

<http://www.rg.ru/2011/12/06/pens-otchisleniya-dok.html>

Visa-Information und Dienstleistungen

Visa House

125009 Moskau

Straße Bolshaya Nikitskaya, Haus 22/2, Büro 18

Telefon-/Fax Nummer: +7 (495) 721-10-21

<http://www.visahouse.com/ger/about.asp>



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Hannover - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

3. aktualisierte, Auflage.
Stand: Juni 2015

Ansprechpartnerin:

Beate Rausch
Abteilung International
Tel. 0511 3107-431
Fax 0511 3107-456
E-Mail: rausch@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de